jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/6/15 EMR17/91, Bsw74420/01, Bsw15924/05, Bsw54648/09, Bsw29222/11 (Bsw64345/11)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1992

Norm

MRK Art6 Abs1 II5b1
MRK Art6 Abs3 litd IV4
MRK Art8 III
MRK Art8 IV3m
StPO §25

Rechtssatz

EGMR 15.6.1992, 17/1991/269/340 (Lüdi gg Schweiz)

Der Einsatz eines Lockspitzels hat weder für sich allein noch in Verbindung mit der Telefonabhörung das Privatleben des Bf berührt; der Bf muß sich darüber im klaren gewesen sein, daß er eine strafbare Handlung nach dem BetäubungsmittelG beging und daß er daher Gefahr lief, von einem Lockspitzel überführt zu werden. Die Zulässigkeit von Beweisen richtet sich in erster Linie nach innerstaatlichem Recht, und es kommt im allgemeinen den innerstaatlichen Gerichten zu, die ihnen vorliegenden Beweise zu würdigen. Die Aufgabe des Gerichtshofes besteht darin festzustellen, ob das Verfahren als ganzes, einschließlich der Art der Beweisaufnahme fair war. Der Begriff "Zeuge" im Art 6 MRK ist autonom auszulegen.

Veröff: ÖJZ 1992,843

Entscheidungstexte

- Bsw 74420/01
  Entscheidungstext AUSL EGMR 05.02.2008 Bsw 74420/01
  nur: Die Zulässigkeit von Beweisen richtet sich in erster Linie nach innerstaatlichem Recht, und es kommt im Allgemeinen den innerstaatlichen Gerichten zu, die ihnen vorliegenden Beweise zu würdigen. Die Aufgabe des Gerichtshofes besteht darin festzustellen, ob das Verfahren als Ganzes, einschließlich der Art der Beweisaufnahme fair war. (T1)
  Veröff: NL 2008,21
- Bsw 15924/05
  Entscheidungstext AUSL EGMR 01.03.2011 Bsw 15924/05
  nur T1; Veröff: NL 2011,70
- Bsw 54648/09
  Entscheidungstext AUSL EGMR 23.10.2014 Bsw 54648/09
  nur T1; Veröff: NL 2014,406
- Bsw 29222/11
  Entscheidungstext AUSL EGMR 27.01.2015 Bsw 29222/11
  nur T1; Veröff: NL 2015,141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1992:RS0105613

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at